

J U R O R E N O R D N U N G

des

Bundes Deutscher Philatelisten e.V

Bundesstelle Ausstellungswesen des BDPH e.V.

Rolf Dieter Jarezky, Braunschweig

Januar 1998

überarb. Entwurf 1.1.1998

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Hinweise
2. Die Aufgaben des Juroren
3. Die Aufgaben des Juryvorsitzenden
4. Die Arbeitszeit der Jury
5. Der Arbeitsablauf bei einer Jurierung
6. Das Jurygespräch
7. Die Ausbildung von Juroren
8. Die Weiterbildung von Juroren
9. Sanktionen

1. Allgemeine Hinweise

- 1.1 Auf Briefmarken-Wettbewerbsausstellungen, die nach der AO des BDPH veranstaltet werden dürfen nur Juroren eingesetzt werden, die im **Jurorenverzeichnis des BDPH** (dort sind sie nach ihren Verbänden geordnet eingetragen) **geführt werden** und im Besitz des **Jurorenpasses** des BDPH **für mindestens den Rang** sind, in dem die Ausstellung stattfindet. Auch sind Juroren der nationalen Nachbarverbände, mit denen der BDPH Vereinbarungen getroffen hat, zugelassen. (AO Art 11)
- 1.2 Grundlage für die Arbeit eines Juroren ist die **gültige** Ausstellungsordnung (AO) des BDPH mit ihrem Bewertungsreglement (BR) und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen - Außerdem ist jeder Juror zur Einhaltung der Jurorenordnung verpflichtet.
- 1.3 Jeder Juror kann nur in einem Mitgliedsverband zugelassen werden. Dies ist in der Regel der Verband, der ihn ausgebildet hat. Bei Wohnortwechsel in einen anderen Verband kann ein Juror um Zulassung in dem Verband seines neuen Wohnsitzes nachsuchen. Dem Antrag ist stutzugeben, wenn der Juror **Mitglied in einem Verein** des neuen Verbandes geworden ist.
- 1.4 Die Berufung der Juroren erfolgt nach Art. 11 der AO.
- 1.5 Die Auswahl **einer Jury** hat so zu erfolgen, daß eine bestmögliche Beurteilung der Exponate gegeben ist.
- 1.6 Juroren, die sich während der letzten 3 Jahre nicht als Aussteller beteiligt haben, dürfen nicht eingesetzt werden.
- 1.7 In jeder Rang-Ausstellung **muß** mindestens ein Juror mit der Qualifikation für die nächst höhere Rangstufe tätig sein.
- 1.8 Jeder Juror **hat Anspruch darauf** mindestens 4 Wochen vor seinem Einsatz die Liste der von ihm zu bewertenden Exponate einschließlich der **lesbaren** Kurzbeschreibungen und der Angabe der **für das Exponat benutzten Literatur** zu erhalten, damit eine ausreichende Vorbereitungsarbeit möglich ist.

2. Die Aufgaben des Juroren

- 2.1 Jeder Juror ist verpflichtet die Exponate unvoreingenommen und objektiv gemäß dem **Bewertungsreglement des BDPH** zu beurteilen.
- 2.2 Der Juror hat nur das tatsächlich gezeigte Exponat zu bewerten.
- 2.3 **Eine gewissenhafte Vorbereitung auf seine Tätigkeit ist eine Grundvoraussetzung.** Grundlage hierfür ist die **lesbare** Kurzbeschreibung des Exponates und die dazugehörige **Gliederung**.
- 2.4 Durch das Studium von Fachliteratur muß sich der Juror die Informationen, die er für eine sorgfältige Bewertung benötigt, aneignen (z.B. eigene Literatur, Vereinsbibliothek, Fernausleihe etc). Er kann auch Spezialisten des jeweiligen Gebietes zu Rate ziehen, darf aber keinerlei Andeutungen über eine mögliche Bewertung vor Abschluß der Juryarbeit machen.
- 2.5 Der Juror hat seine Bewertungspunkte wohlüberlegt in Übereinstimmung mit dem Leitfaden Bewertungsmerkmale zu vergeben. Aus diesen Punkten müssen sich auch die Schwachstellen des Exponates klar ergeben, sie sind die Grundlage für Verbesserungsvorschläge im Jurygespräch.
- 2.6 Jeder Juror muß sein Urteil alleine fällen. Bei unterschiedlichen Auffassungen innerhalb der Arbeitsgruppe, die mindestens aus 2 Juroren bestehen muß, sollten diese begründet und diskutiert werden, um so eine von der Arbeitsgruppe getragene Entscheidung zu finden.
- 2.7 Am Jurygespräch **muß** jeder Juror teilnehmen. Er hat sich auf dieses Gespräch in jeder Hinsicht **gut** vorzubereiten (siehe Art. 5 Jurygespräch). In erster Linie hat er eine **beratende** Funktion, er soll dem Aussteller konkrete Hinweise zur Verbesserung des Exponates geben. Hierfür ist ein **sachliches, entspanntes** Gespräch von größter Wichtigkeit. Der Aussteller darf nicht das Gefühl bekommen, **von oben herab** belehrt zu werden.

3. Die Aufgaben des Juryvorsitzenden

- 3.1 Der Juryvorsitzende wird von dem jeweils **zuständigem Verband** nach Art.11.2 der Ausstellungsordnung bestimmt. Er muß neben seiner philatelistischen und menschlichen Qualifikation die Reglemente des Ausstellungswesens beherrschen, muß entscheidungsfähig sein und über eine bestimmte Durchsetzungskraft verfügen. Er sollte in der Regel auch **Mitglied des Philatelistischen Ausschusses** der Ausstellung sein. Hier kann er den Veranstalter frühzeitig auf eventuell zusätzlich erforderliche Juroren, auf Zeitpläne etc. hinweisen.
- 3.2 Der Juryvorsitzende hat die Verteilung der Exponate der einzelnen Wettbewerbsgruppen gemäß der AO. vorzunehmen. Jeder Juror sollte nur für die Wettbewerbsklasse eingesetzt werden, für die er qualifiziert ist. Auf Grund guter philatelistischer Allgemeinkenntnisse (siehe Ausbildung) können auf Rang 3 Ausstellungen Juroren bei **Bedarf** auch in anderen Klassen eingesetzt werden
- 3.3 Wegen seiner zahlreichen Aufgaben ist der Juryvorsitzende von der normalen Bewertungsarbeit **freizustellen**. Auf Rang 3 Ausstellungen mit ausreichend Zeit für die Bewertungsarbeit kann u.U. hierauf verzichtet werden.
- 3.4 Der Juryvorsitzende hat den **Zeitplan** für den Arbeitsablauf zu erstellen. und ist für die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen und die Aufteilung der Exponate verantwortlich.
- 3.5 Der Juryvorsitzende hat für ein **ausgewogenes Bewertungsniveau** zwischen den einzelnen Arbeitsgruppen zu sorgen, besonders dann, wenn in einer Wettbewerbsklasse mehrere Arbeitsgruppen tätig sind.
- 3.6 Der Juryvorsitzende ist für die Einhaltung aller Bestimmungen der AO verantwortlich.
- 3.7 Der Juryvorsitzende ist für die Überprüfung der **Ausstellungsberechtigung** an Hand der vorliegenden Pässe verantwortlich. Exponate mit zu hoher Vorprämierung sind aus dem Wettbewerb zu nehmen. Hier ist unbedingt auf die Vorschriften der Nachmeldepflicht zu achten (AO Art.9.3).
- 3.8 Der Juryvorsitzende hat dafür zu sorgen, daß **kein Juror** vor Beendigung der Bewertungsarbeit Einsicht in die Pässe nehmen kann.

- 3.9** Der Juryvorsitzende hat bei der ersten Lesung der Bewertungsergebnisse Einspruch einzulegen, wenn das erzielte Ergebnis erheblich von den letzten Eintragungen im Pass abweicht. Die Bewertung des Exponates muß dann von der Arbeitsgruppe nochmals überprüft werden. Bleibt die Bewertung bestehen, weil die Abweichung klar zu begründen ist, dann sind die Gründe dem Aussteller mitzuteilen.
- 3.10** Die Stimme des Juryvorsitzenden entscheidet bei Stimmengleichheit.
- 3.11** Der Juryvorsitzende hat eine Ehrenpreiskommission einzusetzen und auf die Einhaltung der Bestimmungen des Bewertungsreglements der AO Art. 6.1 bis 6.7 zu achten.
- 3.12** Der Juryvorsitzende ist für die Erstellung des Juryberichtes verantwortlich, ebenfalls für die Verlesung desselben.
- 3.13** Der Juryvorsitzende hat die Urkunden und Diplome zu unterschreiben.
- 3.14** Der Juryvorsitzende hat den „Bericht des Juryvorsitzenden“ und den „Statistischen Jury- und Ausstellungsbericht“ zu erstellen (Ausstellungsmappe Vordruck BDPH.AW 18.(2.96) bzw. BDPH AI 17(4.97)).
- 3.15** Bei Eleveinsätzen ist ein objektiver Bericht zu fertigen und der zuständigen Stelle zu übersenden. Der Eleve erhält eine Kopie.

4. Die Arbeitszeit der Jury

- 4.1 Der Jury muß **vom Veranstalter** in jedem Fall ausreichend Zeit eingeräumt werden, um zu einem ausgewogenem Bewertungsergebnis kommen zu können.
- 4.2 Für jedes Exponat sind mindestens 20 Minuten vorzusehen.
Beachten Sie bitte, daß dies Durchschnittswerte sind. Es gibt Exponate, die sehr gut in kürzerer Zeit zu bewerten sind, andere erfordern mehr Zeit. Postgeschichtliche und Thematische Exponate werden in der Regel eine längere Zeit erfordern als Traditionelle Exponate.
- 4.3 Die bereits vorher durchgearbeitete Kurzbeschreibung des Exponates einschließlich Aufbauplan (Gliederung) ist Voraussetzung, um den vorgegebenen Zeitplan einzuhalten.
Gerade das Durchdenken der Gliederung eines thematischen oder postgeschichtlichen Exponates ist sehr zeitaufwendig. Dies sollte bereits bei der Vorbereitungsarbeit erfolgen.
- 4.4 Wenn 8 Stunden für die Jurierung festgesetzt wurde, dann sollten mindestens 5 Stunden für die reine Bewertungsarbeit und die restlichen 3 Stunden für die diversen Sitzungen eingeplant werden. Eine Jurygruppe hätte dann täglich 15 Exponate zu bewerten.
- 4.5 Sollte der Jury der Zutritt zur Ausstellung außerhalb der normalen Öffnungszeiten entgegen der Forderung von Art. 6.4.5 der AO verwehrt sein, muß dies bereits bei der Sitzung des philatelistischen Ausschusses bekanntgegeben werden. Der Jury-Vorsitzende wird dann die Zahl der Juroren zwangsläufig erhöhen müssen.

Nur eine ausreichende Arbeitszeit sichert ausgewogene Arbeitsergebnisse

5. Der Arbeitsablauf bei der Jurierung

- 5.1 Die Jury trifft sich zu einem mit der Ausstellungsleitung festzusetzenden Zeitpunkt zur konstituierenden Sitzung.
- 5.2 Ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r wird von **den Juroren** gewählt.
- 5.3 Überprüfung ob jeder Juror alle für ihn bestimmten, notwendigen Unterlagen vorliegen hat (Juryarbeitsbogen, Bewertungsbogen für die Aussteller und einen Ausstellungskatalog) und ob die Liste der Ehrenpreise, das Protokoll des Philatelistischen Ausschusses und die Anmeldungen zur Ausstellung vorliegen.
- 5.4 Beginn der Bewertungsarbeit möglichst mit einer „Testbewertung“ von einem oder zwei Exponaten, um sich auf ein gemeinsames Niveau einzustimmen.
- 5.5 Umzugruppierende Exponate sollten stets von der Arbeitsgruppe bewertet werden, die sich darauf vorbereitet hat. Falls die andere Arbeitsgruppe, die das Exponat in einem solchen Fall ebenfalls bewertet, zu einem anderen Ergebnis kommt, sollte das für den Aussteller bessere Ergebnis gelten. Die Umgruppierung muß aber in jedem Fall im Jurybericht aufgeführt werden und ist dem Aussteller zu begründen.
- 5.6 Nach Beendigung der Bewertungen durch die einzelnen Gruppen erfolgt die erste Lesung der Ergebnisse, die noch **nicht endgültig sind**. Bei dieser Lesung wird der Juryvorsitzende an Hand der Ausstellerpässe die bisherigen Ergebnisse feststellen und bei Abweichungen gemäß Art. 3.7 weiter verfahren.
- Eine einmal erreichte Bewertung ist für keine Jury verbindlich. Sie braucht nicht wieder erreicht zu werden. Ein Exponat kann sich in jeder Hinsicht verändert haben, die Blattauswahl kann eine andere sein. Der Einspruch soll eine Bewertungsüberprüfung durch die Arbeitsgruppe bewirken. Bleibt die Arbeitsgruppe bei ihrem Ergebnis, dann sollten weitere Mitglieder der Jury und der Juryvorsitzende hinzugezogen werden, damit die Entscheidung von mehreren Juroren getragen wird.*
- 5.7 Nach der Lesung sollte die Jury ausreichend Zeit haben, sich alle Exponate im Goldrang anzusehen, ebenfalls alle Exponate, bei denen ein Einspruch eingelegt wurde. Die Besichtigung sollte in kleinen Gruppen erfolgen, um beim Besucher / Aussteller keine unnötige Aufmerksamkeit zu erwecken.
Erst nach dieser Besichtigung erfolgt die endgültige Festsetzung der Bewertungen in der letzten Lesung. Danach sind keine Änderungen mehr möglich.

- 5.8** Jede Arbeitsgruppe hat das Recht für bestimmte Exponate Ehrenpreise vorzuschlagen, die dann gemäß Art. 3.11 vergeben werden.

Bei Rang 1: Ehrenpreise erst ab Vermeil !!

Ehrenpreise dürfen nicht zweckgebunden sein.

Nicht vergebene Ehrenpreise gehen an die Ausstellungsleitung zurück.

Der Verbands- bzw. BDPH-Ehrenpreis ist gesondert aufzuführen.

Vergebene Ehrenpreise sind im Jurybericht, im Ausstellerpaß und in der Urkunde für den Aussteller einzutragen.

- 5.9** Exponate mit zu hoher Vorprämierung (AO Art.9.2) sind aus dem Wettbewerb zu nehmen. Hierbei ist unbedingt auf die Vorschriften der Nachmeldepflicht (AO Art 9.3) zu achten.

- 5.10** Nach Vorliegen der endgültigen Bewertungsergebnisse wird der Medailenspiegel erstellt und der Entwurf des Juryberichts, der in der Regel vom Juryvorsitzenden gefertigt wird, verlesen. Nach erteilter Zustimmung wird er geschrieben und ist anschließend vom **Juryvorsitzenden** und **allen Juroren zu unterzeichnen**.

- 5.11** Die Bewertungsbögen für die Aussteller werden von den einzelnen Arbeitsgruppen ausgefüllt und anschließen komplett der Ausstellungsleitung übergeben.

6. Das Jurygespräch

- 6.1 Jeder Juror muß gut vorbereitet zum Jurygespräch kommen. Er muß sich bereits bei der Bewertung Notizen über vorgefundene Fehler, fehlende oder falsche Titelangabe, Nichtübereinstimmung von Titel und Exponat, ungenügende Gliederung, unklarer Sammlungs Aufbau (nicht der Gliederung folgend), unzureichende Beschreibung etc. machen. Diese Notizen müssen die Grundlage für Verbesserungsvorschläge im Jurygespräch sein.
- 6.2 Das Jurygespräch kann nur von **der Arbeitsgruppe gemeinsam** geführt werden, die das Exponat bewertet hat.
- 6.3 Das Jurygespräch mit dem Aussteller hat **stets** vor dem Exponat stattzufinden. (Der Aussteller muß zuvor seinen Bewertungsbogen von der Ausstellungsleitung erhalten haben). Der Juror hat im Gespräch ein gewisses Fingerspitzengefühl walten zu lassen. Seine Ratschläge müssen sachlich und zielgerichtet sein.
- 6.4 Mehr als 10 Minuten sind im Interesse anderer Aussteller für ein Gespräch nicht vorgesehen
- 6.5 Nach Beendigung des Jurygespräches sind weitere Diskussionen über die Bewertung nicht möglich. Auch wird **keine Korrespondenz mehr darüber geführt.**

7. Ausbildung neuer Juroren

7.1 Grundsätzlich ist die Ausbildung von neuen Juroren erwünscht und erforderlich. Ob ein Bedarf an neuen Juroren besteht, entscheidet **stets** der jeweils zuständige Verband.

7.2 Voraussetzungen für die Ausbildung

Er /Sie soll verfügen über:

- a) **Besonders gute, breite, allgemeine philatelistische Kenntnisse,**
- b) **Kenntnisse der Reglemente des Ausstellungswesens,**
- c) **Ein eigenes Exponat, das innerhalb der letzten 2 Jahre zumindest auf einer Rang 2 Ausstellung eine Vermeil-Medaille erreicht hat,**
- d) **Kompromissbereitschaft, Teamfähigkeit und die Fähigkeit sachliche Diskussionen zu führen,**
- e) **Bereitschaft, die Kosten für Eleveinsätze selbst zu tragen.**

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, dann kann der Bewerber einen Antrag auf eine Eleventätigkeit bei der Fachstelle AW seines Mitgliedsverbandes stellen und muß den Elevenfragebogen ausfüllen. Bei Bedarf wird die Fachstelle dann den Bewerber in der gewünschten Wettbewerbsklasse auf einer Rang 3 Ausstellung als Eleven einsetzen.

7.3 Die Ausbildung zum Juroren (für Rang 3)

Er/Sie arbeitet in der Gruppe mit, die die Exponate seines/ihrer Fachgebietes (LÄ, PO, TH. etc.) bewertet.

Zwei Exponate des Fachgebietes bewertet er/sie selbständig, wobei **ein Exponat vom Juryvorsitzenden** ausgewählt wird. Das zweite kann **frei gewählt** werden.

Während der Bewertungsarbeit soll der/die Eleve/Elevin zunächst nach der persönlichen Meinung gefragt werden und diese begründen, bevor die eingesetzten Juroren sich äußern.

An mindestens zwei Gesprächen mit dem Aussteller soll aktiv teilgenommen werden, in dem ein Gesprächsteil zu einem bestimmten Aspekt des Exponates eigenständig übernommen wird. Exponate und Gesprächsaspekte sind vorher mit dem Eleven/der Elevin abzustimmen.

Beurteilung

Der Juryvorsitzende hat eine aussagefähige, **objektive** Beurteilung zu erstellen, wobei er durch den Sprecher der Gruppe unterstützt wird, in der der/die Eleve/Elevin mitgearbeitet hat. Für die Beurteilung ist zumindest der Bogen „Eleven-Beurteilung“ auszufüllen.

Die Beurteilung hat sich auf die philatelistischen und fachlichen Kenntnisse für die gewählte Wettbewerbsklasse zu beziehen.

Darüber hinaus ist vom Juryvorsitzenden aber auch über das menschliche Verhalten, z.B. gegenüber den Jurymitgliedern, den Ausstellern im Jurygespräch etc. ein Urteil abzugeben.

Weitere Kriterien der Beurteilung sind die Kenntnisse der AO und der Bewertungsrichtlinien.

Nach 3 erfolgreichen Elevelnseinsätzen, davon einem in einem anderen Landesverband, kann der Verbands-Vorstand nach Einsicht der Beurteilungen und Stellungnahme des Fachstellenleiters der Ernennung zum Juroren im Rang 3 zustimmen. Die Entscheidung ist dem Eleven/ der Eleveln schriftlich mitzuteilen.

Bei erfolgter Ernennung ist von dem Verbands-Fachstellenleiter der Bundesstelle Aw schriftlich anzuzeigen, für welche Wettbewerbsklasse, der/die neuernannte Juror/Jurorin in das Jurorenverzeichnis des BDPH aufgenommen werden kann.

Nach 5 Einsätzen im Rang 3 hat der neuernannte Juror die Möglichkeit nach gleichen Richtlinien über eine erneute Elevelntätigkeit die Zulassung für eine weitere Wettbewerbsklasse zu erlangen (z.B LÄ + PO oder PO + TH).

7.4 Die Qualifikation zum Rang 2 Juroren

Der Fachstellenleiter Aw schlägt seinem Vorstand bei Bedarf geeignete Juroren für die Höhergruppierung nach Rang 2 vor. Voraussetzung hierfür sind:

- a) mindestens fünfmaliger Einsatz als Rang 3 Juror,
- b) regelmäßige Teilnahme an Jurorenseminaren des Verbandes,
- c) eine Rang 2-Vermeil-Medaille für ein eigenes Exponat.

Nach Ausfüllung des Elevenfragebogens beginnt der gleiche Ablauf wie auf Rang 3 nur jetzt auf Rang 2 Ausstellungen. Eine dieser Ausstellungen sollte in einem anderen Landesverband erfolgen.

Nach Ablauf der Elevelnzeit wird der Verband je nach den Beurteilungen seine Entscheidung fällen und ggf. eine Änderung im Jurorenpass veranlassen. Die Bundesstelle Aw ist von dieser Entscheidung zu unterrichten.

7.5 Die Qualifikation zum Rang 1 Juroren

Bei Bedarf an Rang 1 Juroren informiert die Bundesstelle Aw die Fachstellenleiter Aw bzw. Jurywesen der einzelnen Verbände und erbittet Vorschläge geeigneter Bewerber.

Der Bewerbung ist eine Stellungnahme des Fachstellenleiters des Landesverbandes beizufügen. Voraussetzung ist auch hier die 3-malige Bewährung als Rang 2 Juror.

Die Berufung zur Eleventätigkeit im Rang 1 erfolgt durch den Bundesvorstand im Einvernehmen mit der Bundesstelle Aw.

Die Ernennung zum Rang 1 Preisrichter erfolgt durch den Bundesvorstand und wird durch die Bundesstelle Aw durch Eintragung in den Pass bestätigt.

8. Die Juroren - Weiterbildung

- 8.1 Die ständige Zunahme der Spezialisierung auf allen Gebieten der Philatelie und die Aufnahme modernster Gebiete erfordert eine ständige Weiterbildung der Juroren.
- 8.2 Für die Weiterbildung und Schulung der Juroren sind die Leiter der Fachstelle AW / Jurywesen der jeweiligen Verbände zuständig. Sie haben in regelmäßigen Abständen, möglichst einmal jährlich, Seminare durchzuführen, an denen alle Juroren teilzunehmen haben. **Teilnahme ist Pflicht.** Bei begründeter Verhinderung haben sich die Juroren bei zuständiger Stelle zu entschuldigen.
- 8.3 Jurorenseminare können auch gemeinsam mit benachbarten Verbänden durchgeführt werden, zumindest sollten aber einige Juroren aus Nachbarverbänden eingeladen werden.
- 8.4 Auf den Jurorenseminaren sind die Ergebnisse der Fachstellentagungen der Bundesstelle AW den Seminarteilnehmern bekannt zu geben.
- 8.5 Juroren, die innerhalb von 3 Jahren kein Jurorenseminar besucht haben, können nicht mehr eingesetzt werden. Sie sind gesperrt, bis sie diese Pflicht wieder erfüllt haben.
- 8.6 Zur Weiterbildung gehören auch Informationen über neue Entwicklungen und Auslegungen, und deren Akzeptanz. Es ist von äußerster Wichtigkeit, daß zwischen den einzelnen Verbänden keine unterschiedlichen Auslegungen in Fragen des Ausstellungswesen und der **Bewertungen** vorkommen. Ein wichtiges Kommunikationsmittel ist hier die Info für Juroren.
- 8.7 Der Besuch größerer Ausstellungen und das eigene Bewerten von Exponaten mit einem Vergleich der Ergebnissen des Juryberichtes ist immer eine gute Überprüfung der eigenen Kenntnisse.

9. Sanktionen

- 9.1 Die Ausstellungsordnung des BDPH gibt unter Art. 14.2 Hinweise auf mögliche Sanktionen gegen Juroren, die vorsätzlich oder böswillig gegen Bestimmungen der AO verstoßen haben. Eine zeitlich begrenzte Sperre kann verhängt werden oder sogar die Streichung aus dem Jurorenverzeichnis des BDPH.
- 9.2 Nach Art. 9.2 des Bewertungsreglements und nach Art. 2.4 der Jurorenordnung ist ein Juror verpflichtet sich gewissenhaft auf seine Tätigkeit vorzubereiten. Ebenso ist er verpflichtet auf die Einhaltung der Bestimmungen der AO und der BR zu achten. Verstöße hiergegen **ziehen Sanktionen** nach sich.

Durchführungsbestimmungen zu Ziffer 9.2

Werden Verstöße gegen die Ausstellungsordnung, die Bewertungsrichtlinien und die Jurorenordnung der Bundesstelle Ausstellungswesen gemeldet, ist diese verpflichtet den Sachverhalt möglichst aufzuklären. Sind diese Verstöße eindeutig verifiziert, werden sie zunächst ohne Konsequenzen für den Juroren vermerkt. Erst bei einer mehrfachen Registrierung des gleichen Verstoßes wird der Juror abgemahnt. Nur Verstöße gegen die AO haben eine sofortige Abmahnung zur Folge.

Als ein schwerer Verstoß gegen die Jurorenordnung ist eine fehlende Vorbereitungsarbeit auf die angekündigten Exponate anzusehen.

Unsachliches oder beleidigendes Verhalten im Jurygespräch ist ebenfalls ein schwerer Verstoß gegen die Jurorenordnung.

Schwere Verstöße können u.U. eine sofortige Abmahnung zur Folge haben.

Sollte es nach einer Abmahnung zu weiteren Verstößen der gleichen Art seitens des Juroren kommen, dann kann die Bundesstelle AW Sanktionen nach Art. 14.2 der AO verhängen. Vorher muß der Betroffene gehört werden.

- 9.3 Von der Bundesstelle AW verhängte Sanktionen sind auch für die einzelnen Landesverbände verbindlich, da es sich um Juroren der Jurorenliste des BDPH handelt.